

Sitzung vom 28. Februar 2001

**297. Postulat (Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Gesundheitsdirektion gegenüber Subventionsempfängern)**

Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, sowie die Kantonsräte Oskar Denzler, Winterthur, und Kurt Schreiber, Wädenswil, haben am 4. Dezember 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesundheitsdirektion anzuweisen, allfällige Änderungen von Subventionsvereinbarungen gegenüber Institutionen im Gesundheitswesen rechtlich korrekt vorzunehmen. Bei nicht eindeutig gegebenen gesetzlichen Grundlagen oder verfahrensrechtswidrigem Handeln durch die Gesundheitsdirektion sind gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Begründung:

In der regierungsrätlichen Antwort (KR-Nr. 265/2000) auf die Anfrage von Kantonsrat Hans-Peter Portmann betreffend Einstellung der Subventionszahlungen an das Zürcher Lighthouse schreibt die Regierung, dass eine solche Einstellung, beziehungsweise Kürzung, eine formelle Verfügung voraussetzt, was die Gesundheitsdirektion unterlassen hat. Ebenfalls weiss die Regierung nicht, ob überhaupt eine Einstellung, beziehungsweise Kürzung, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen würde. Dies sei gegebenenfalls auf dem Rechtsweg herauszufinden. Dementsprechend hätte rein rechtlich das Zürcher Lighthouse für die vergangenen drei Jahre noch rund 600000 Schweizerfranken zugute. Auch ist zu hören, dass die Gesundheitsdirektion ähnliche Vorgehensweisen bei der Klinik Zollikerberg, dem Bethanien-Heim, dem Kinderspital, der Epilepsie-Klinik, dem Balgrist-Spital und der Schulthess-Klinik plant. Es geht nicht an, dass sich eine Direktion nicht an gesetzliche Grundlagen und in ihren Verfahren an die Rechtsstaatlichkeit hält. Auch gerichtliche Auseinandersetzungen auf Grund willkürlichem Handeln durch eine einzelne Direktion sind nicht tolerierbar. Ein solches Vorgehen untergräbt die Autorität und Glaubwürdigkeit der Regierung und wird von Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden.

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Franziska Troesch, Zollikon, Oskar Denzler, Winterthur, und Kurt Schreiber, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über seine Direktionen aus (vgl. Art. 40 Ziffer 4 der Kantonsverfassung, LS 101). Die politische Oberaufsicht über den Regierungsrat übt der Kantonsrat aus (Art. 31 Ziffer 4 der Kantonsverfassung, §34 a des Kantonsratsgesetzes, LS 171.1). Der Kantonsrat nimmt diese Aufgabe in der Regel durch seine Aufsichtskommissionen wahr. Den Regierungsrat mittels eines Postulates anzuweisen, seinen Aufsichtspflichten gegenüber einer Direktion nachzukommen, stellt daher ein unnötiges Vorgehen dar.

Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Regierungsrates gegenüber der Gesundheitsdirektion besteht keine Veranlassung. Weder stellt der Regierungsrat fest, dass die Gesundheitsdirektion die gesetzlichen Bestimmungen der Staatsbeitragsgewährung nicht einhält, noch dass sie unnötigerweise gerichtliche Entscheidungen anstrebt.

Der Fall des Lighthouse der das Postulat ausgelöst hat, darf nicht verallgemeinert werden. Dass in diesem Fall die Staatsbeitragskürzung ohne Verzichtserklärung des Lighthouse oder Übereinkunft mit der Gesundheitsdirektion erfolgte, stellt ein einmaliges Vorkommnis dar. Auf Grund der vorliegenden Akten steht keineswegs fest, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung für die Gesundheitsdirektion, nachdem sie die Kürzung formal korrekt verfügt hätte, zum Vornherein aussichtslos gewesen wäre. Die Gesundheitsdirektion hat jedoch im Interesse einer unpräjudiziellen Erledigung auf eine Beitragskürzung für die Vergangenheit verzichtet und den gegenwärtigen Vermögensverhältnissen des Lighthouse im Rahmen der anstehenden Neufestlegung des Staatsbeitrags Rechnung getragen. An die zurückbehaltenen rund Fr. 600000 wurde dem Lighthouse inzwischen eine Anzahlung von Fr. 500000 gewährt. Die endgültige Abrechnung wird erst möglich sein, wenn das Lighthouse die Pflegestatistik für das Jahr 2000 erstellt hat. Der Regierungsrat hat in seiner

Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 265/2000 zur Frage der Rechtmässigkeit des Vorgehens der Gesundheitsdirektion nicht deswegen keine Stellung bezogen, weil er dazu nicht in der Lage gewesen wäre, sondern weil er, nach einer entsprechenden Verfügung der Gesundheitsdirektion, durch das Lighthouse als Rekursinstanz hätte angerufen werden können. Dass Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen hin und wieder den Rechtsweg beschreiten, hängt nicht zuletzt mit dem auch in diesem Bereich vorhanden Ermessen der Entscheidungsinstanzen zusammen. Sie sind weder ein Zeichen einer allgemeinen Rechtsunsicherheit in diesem Bereich noch einer willkürlichen Rechtsanwendung.

Die weiteren in der Postulatsbegründung erwähnten Krankenhäuser verfügen alle über eine private Trägerschaft. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2000 wurden u.a. die Staatsbeitragsberechtigungen für diese Institutionen für die Dauer von längstens acht Jahren erneuert (§ 4 Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2). Damit ist indessen die konkrete Höhe der jährlichen Beitragsleistungen noch nicht festgesetzt. Insbesondere wird in § 9 des Staatsbeitragsgesetzes verlangt, dass von den anspruchsberechtigten Institutionen zumutbare Eigenleistungen erbracht werden. Die Höhe der Eigenleistungen ist von der Gesundheitsdirektion mit den einzelnen Institutionen auszuhandeln. Die Gesundheitsdirektion hat die entsprechenden Gespräche mit den betroffenen Krankenhäusern im Laufe des Jahres 2000 aufgenommen; die Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Bei den Spitälern mit Grundversorgungsauftrag wird die entsprechende Regelung in die Rahmenkontrakte aufzunehmen bzw. bei Nichteinigung durch die Gesundheitsdirektion zu verfügen sein. Bei Spitälern mit überregionalem Einzugsbereich ist die Höhe der Staatsbeiträge dagegen unmittelbar in erster Instanz durch den Regierungsrat festzusetzen, die entsprechenden Verhandlungen der Gesundheitsdirektion haben demzufolge lediglich Vorbereitungscharakter. Dieser Verfahrensablauf zeigt, dass der Regierungsrat bei Bedarf in die Lage versetzt wäre, korrigierend einzugreifen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**